

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin ***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** vertreten durch ***RA***, über die Beschwerde vom 21. November 2016 gegen die Bescheide des ***FA*** (nunmehr Finanzamt Österreich) vom 21. Oktober 2016 betreffend Einkommensteuer 2012 bis 2014, Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgaben sind den als Beilagen angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin (in weiterer Folge Bf.) gab für die streitgegenständlichen Jahre 2012 bis 2014 Einkommensteuererklärungen ab. Mit Bescheid vom 7. März 2014 wurde die Einkommensteuer 2012, mit Bescheid vom 16. Juli 2014 wurde die Einkommensteuer 2013 und mit Bescheid vom 3. März 2015 die Einkommensteuer 2014 erklärungsgemäß veranlagt.

Bei der ***K*** fand eine Außenprüfung statt, welche in (geänderten) Feststellungsbescheiden gemäß § 188 BAO für die Kalenderjahre 2012 bis 2015 mündete.

Am 21. Oktober 2016 erließ das Finanzamt aufgrund der bescheidmäßigen Feststellungen des (damaligen) ***FA*** von ***K***, Steuernummer ***StNr2*** gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderte Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2012 bis 2014.

Gegen diese Bescheide erhob die Bf. am 21. November 2016 Beschwerde und führte in dieser im Wesentlichen sinngemäß aus, dass die in den Grundlagenbescheiden getroffenen Feststellungen unzutreffend seien.

Mit Beschwerdeverentscheidungen vom 24. März 2021 wies das Finanzamt die Beschwerde mit der Begründung ab, dass Einwendungen gegen derartige in Grundlagenbescheiden getroffene Feststellungen nur im Verfahren betreffend die Grundlagenbescheide vorgebracht werden können sollten. Werden diese im Rechtsmittel gegen abgeleitete Bescheide vorgebracht, so habe nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine abweisende Entscheidung zu ergehen (mit Verweis auf VwGH 7.7.2004, 2004/13/0069).

Gegen die Beschwerdeverentscheidungen brachte die Bf. am 20. April 2021 Vorlageantrag ein.

Am 2. August 2021 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung, da gemäß § 252 Abs. 1 BAO ein Bescheid, der von einem Feststellungsbescheid abgeleitet ist, nicht mit der Begründung angefochten werden kann, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Die von der Bf. bekämpften Differenzen zur von ihr eingebrachten Steuererklärung beruhe, wie aus der Beschwerde ersichtlich, ausschließlich auf den Feststellungen zur ***K***.

Mit Erkenntnis vom 31. Jänner 2023 wurden die Feststellungsbescheide 2012 bis 2014 der ***K*** vom Bundesfinanzgericht aufgehoben.

Mit Bescheiden vom 15. Februar 2023 wurden die Einkünfte für die Jahre 2012 bis 2014 festgestellt und der Bf. folgende Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Beteiligung an der ***K*** zugerechnet:

2012	0,00 €
2013	8.400,00 €
2014	1.400,00 €

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 zog die Bf. den Antrag auf mündliche Verhandlung zurück.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Bf. hielt in den streitgegenständlichen Jahren 2012 bis 2014 eine Beteiligung an der ***K***.

Bei der ***K*** wurde eine Außenprüfung betreffend die Jahre 2012-2015 durchgeführt, welche zu einer Änderung bzw. Erlassung von Feststellungsbescheiden der ***K*** für die geprüften Jahre führte.

Aufgrund dieser Feststellungsbescheide vom 20. Oktober 2016 wurden am 21. Oktober 2016 die angefochtenen Einkommensteuerbescheide 2012 bis 2014 gemäß § 295 (1) BAO abgeändert.

Mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 31. Jänner 2023 wurde den Beschwerden gegen die zugrundeliegenden Feststellungsbescheide stattgegeben und die Feststellungsbescheide aufgehoben.

Am 15. Februar 2023 erließ das Finanzamt Österreich neue Feststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Kalenderjahre 2012 bis 2014, in welchen der Bf. folgende Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet wurden:

2012	0,00 €
2013	8.400,00 €
2014	1.400,00 €

2. Beweiswürdigung

Der Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem dem Bundesfinanzgericht vorgelegten Verwaltungsakt und aus dem Abgabensinformationssystem, in welches Einsicht genommen wurde.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I.

Strittig ist im gegenständlichen Fall die Zurechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Beteiligung an der ***K***.

Gemäß § 192 BAO werden in einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellungen, die für andere Feststellungsbescheide, für Meßbescheide oder für Abgabenbescheide von Bedeutung sind, diesen Bescheiden zugrunde gelegt, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid gemäß § 252 Abs. 1 BAO nicht mit der Begründung

angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Bundesfinanzgericht außer in den Fällen des § 278 immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Ein in der Sache ergehendes Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes hat die Feststellungen jener Feststellungsbescheide zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses dem Rechtsbestand angehören (Fischerlehner/Brennsteiner, Abgabenverfahren I³, § 192 Tz 2 mit Verweis auf VwGH 25.6.2008, 2006/15/0094).

Im gegenständlichen Fall wurden vom Finanzamt Österreich am 15. Februar 2023 neue Feststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2012 bis 2014 erlassen. Diese waren nun dem Erkenntnis zugrunde zu legen. Somit waren an Einkünften aus Gewerbebetrieb anzusetzen:

2012	0,00 €
2013	8.400,00 €
2014	1.400,00 €

Die angefochtenen Bescheide waren daher spruchgemäß abzuändern.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Erkenntnis folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegt eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, nicht vor. Die Revision ist nicht zulässig.

Wien, am 30. Juni 2024